



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

Kinderschutz im Bürgerlichen Recht

Spagat zwischen elterlicher Eigenverantwortung und staatlichem Wächteramt

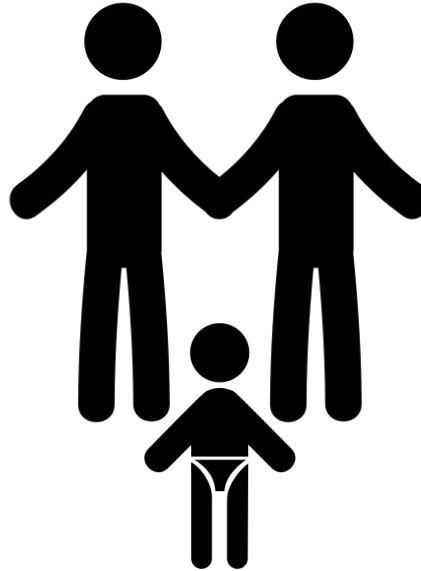
Dr. Sven Loose

„Erziehung ist eine in Verantwortung gebundene Freiheit und in Freiheit wahrzunehmende Verantwortung“

BeckOGK-BGB/Burghart, §1666, Rn. 3

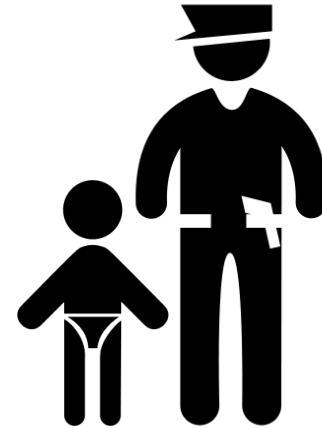
Kinderschutz im Bürgerlichen Recht

Spagat zwischen elterlicher Eigenverantwortung und staatlichem Wächteramt



Kinderschutz im Bürgerlichen Recht

Spagat zwischen elterlicher Eigenverantwortung und staatlichem Wächteramt



I. Elterliche Sorge

(1) Rechtsnatur

(2) Begründung

(3) Formen

(4) Beschränkung

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

§ 1626 BGB Elterliche Sorge, Grundsätze

(1) Die Eltern haben die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen (elterliche Sorge). Die elterliche Sorge umfasst die Sorge für die Person des Kindes (Personensorge) und das Vermögen des Kindes (Vermögenssorge).

(2) [...]

- **Elterliche Sorge = die Pflicht und das Recht, für das minderjährige Kind zu sorgen**
 - Reihenfolge betont Verantwortung der Eltern und wirkt Tendenz entgegen, elterliche Sorge auf reines *Sorgerecht* zu reduzieren
 - Eingeführt mit Kindschaftsrechtsreformgesetz (BGBl. 1997, 2942)

I. Elterliche Sorge

(1) Rechtsnatur

(2) Begründung

(3) Formen

(4) Beschränkung

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

Art 6 GG

(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.

(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.

(3) Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

– Verfassungsrechtlicher Schutz durch Art. 6 II GG

- Eltern können grds frei von staatlichen Einflüssen entscheiden, wie sie ihre Kinder erziehen
- ABER: oberste Richtschnur = Kindeswohl

I. Elterliche Sorge

- (1) Rechtsnatur
- (2) Begründung
- (3) Formen
- (4) Beschränkung

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

Art. 8 EMRK Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens

- (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.
- (2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

I. Elterliche Sorge

(1) Rechtsnatur

(2) **Begründung**

(3) Formen

(4) Beschränkung

II. Kindeswohl

III. Beschränkung
elterlicher Sorge

- Träger elterlicher Sorge = Eltern
- Orientierung an rechtlicher Elternschaft aufgrund §§ 1591 ff. BGB
- Begründung kann erfolgen durch
 - Gesetz
 - Sorgeerklärung
 - Gerichtliche Übertragung

I. Elterliche Sorge

- (1) Rechtsnatur
- (2) **Begründung**
- (3) Formen
- (4) Beschränkung

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

– Drei Konstellationen:

(1) Kind wird in bestehende Ehe geboren

- Elterliche Sorge wird beiden Ehegatten zugeordnet

Ⓟ **Gilt nicht bei gleichgeschlechtlichen Ehen**

(2) Kind wird außerhalb einer bestehenden Ehe geboren

- Mutter trägt zunächst alleinige Sorge für das Kind
- Sorgeerklärung anschließend an Anerkennung

(3) Kind wird adoptiert

- Elterliche Sorge nach § 1754 III BGB

I. Elterliche Sorge

(1) Rechtsnatur

(2) Begründung

(3) Formen

(4) Beschränkung

II. Kindeswohl

III. Beschränkung
elterlicher Sorge

– Unterscheidung zwischen:

– Personensorge

– Pflege

– Erziehung

– Beaufsichtigung

– Bestimmung des Aufenthalts

– Vermögenssorge

– Verwaltung des Eigentums

– Verwaltung der daraus erzielten Einkünfte

I. Elterliche Sorge

- (1) Rechtsnatur
- (2) Begründung
- (3) Formen

(4) Beschränkung

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

- Beschränkung durch Rechtsgeschäft nicht möglich, da auf Ausübung des Sorgerechts nicht verzichtet werden kann
 - Pflichtcharakter steht im Vordergrund
- Beschränkungen möglich durch
 - Gesetz
 - Recht des Kindes auf gewaltfreie Erziehung, § 1631 II BGB
 - Berücksichtigung der wachsenden Fähigkeit des Kindes, § 1626 II BGB
 - Gerichtliche Entscheidung
 - Entziehung der Vertretungsmacht, § 1629 II 3 BGB
 - **Schutzmaßnahmen nach § 1666 BGB**

Kinderschutz im Bürgerlichen Recht

Spagat zwischen elterlicher Eigenverantwortung und staatlichem Wächteramt

- I. Elterliche Sorge
- II. Kindeswohl**
- III. Beschränkung elterlicher Sorge



I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung
elterlicher Sorge

- „Kindeswohl“ = unbestimmter Rechtsbegriff
- Weder *subjektives Wohlbefinden* noch *objektiver Idealzustand*
- Stattdessen abstrakt-genereller Vorrang für den Erhalt des von außen ungestörten Familienverbandes
- Abstraktes Begriffsverständnis nicht zweckdienlich, da Einzelfallbezug

- I. Elterliche Sorge
- II. Kindeswohl
- III. Beschränkung elterlicher Sorge

- „gewichtige Gesichtspunkte“ des Kindeswohls (st. Rspr. BGH):
 - Erziehungseignung der Eltern
 - Bindungen des Kindes
 - Förderung des Kindes
 - Kontinuität der Erziehung
 - Beachtung des Kindeswillens

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

**III. Beschränkung
elterlicher Sorge**

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

- Verfassungsrechtlicher Schutz der elterlichen
Eigenverantwortung durch Art. 6 II GG
- Zum Schutz des Kindeswohls aber *staatliches Wächteramt*
- §§ 1666, 1666a, 1667 BGB = *Wächteramtsparagrafen*
 - Zentrale Norm: § 1666 BGB

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

- (1) Gefährdung des Kindeswohls
- (2) Maßnahmen
- (3) Verfahren

§ 1666 BGB Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls

- (1) Wird das körperliche, geistige oder seelische Wohl des Kindes oder sein Vermögen gefährdet und sind die Eltern nicht gewillt oder nicht in der Lage, die Gefahr abzuwenden, so hat das Familiengericht die Maßnahmen zu treffen, die zur Abwendung der Gefahr erforderlich sind.
- (2) [...]

– Unbestimmte Rechtsbegriffe:

- Kindeswohl
- Gefährdung
- Erforderliche Maßnahmen



I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

**III. Beschränkung
elterlicher Sorge**

- (1) Gefährdung des Kindeswohls
- (2) Maßnahmen
- (3) Verfahren

Fall 1

Der 14-jährige Kurt lebt in einem Haushalt mit seiner Mutter und ihrem neuen Ehemann. Der Ehemann, mit dem Kurt nicht verwandt ist, misshandelt ihn körperlich und psychisch, indem er Kurt schlägt, ihn beschimpft und beleidigt. Kurts Mutter schreitet nicht ein.

Kurt ist zum mittlerweile vierten Mal von zu Hause weggerannt und hat sich in eine Einrichtung der Jugendhilfe begeben. Er beantragt beim Familiengericht die einstweilige Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts seiner Mutter, um vorerst in dieser Einrichtung bleiben zu können.

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

**III. Beschränkung
elterlicher Sorge**

- (1) Gefährdung des Kindeswohls
- (2) Maßnahmen
- (3) Verfahren

Fall 2

Mia ist 11 Jahre alt und zieht zusammen mit ihrer Mutter in das Haus des neuen Lebensgefährten der Mutter. Vor dem Einzug hatte der Lebensgefährte die Mutter davon in Kenntnis gesetzt, dass er vor einem Jahr wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden sei. Mit den Kindern habe er via Skype kommuniziert und sich Nacktbilder schicken lassen. Ein Gutachter habe eine narzisstische Persönlichkeitsstörung mit pädophiler Nebenströmung diagnostiziert. Im Rahmen seiner Bewährung sei ihm die Kontaktaufnahme zu Kindern über Internetplattformen untersagt worden. Mittlerweile habe er einen unbefristeten Arbeitsvertrag unterschrieben und nehme die Hilfe eines Psychologen in Anspruch.

Das Jugendamt nimmt Mia in Obhut und regt beim Familiengericht an, der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen. Der Lebensgefährte bietet an, aus dem Haus in eine nahegelegene Wohnung zu ziehen.

- I. Elterliche Sorge
- II. Kindeswohl
- III. **Beschränkung elterlicher Sorge**
 - (1) **Gefährdung des Kindeswohls**
 - (2) Maßnahmen
 - (3) Verfahren

„Eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 Abs. 1 BGB liegt vor, wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maß vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist.“

BGH NJW 2019, 1435

- Gefährdung muss nachhaltig und schwerwiegend sein
 - Vorrang elterlicher Sorge vor staatlicher Einmischung
- Grad der Wahrscheinlichkeit antiproportional zu Größe und Gewichtigkeit des drohenden Schadens
 - hinreichende Wahrscheinlichkeit genügt üblicherweise
 - Ausnahme: Entziehung des Sorgerechts
 - Schädigung muss „mit ziemlicher Sicherheit“ zu erwarten sein (BGH NJW 2019, 1435; NJW-RR 2016, 1089)

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. **Beschränkung
elterlicher Sorge**

(1) **Gefährdung des
Kindeswohls**

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

– Kind soll Möglichkeit haben, zu einer selbständigen, verantwortungsbewussten und sozial kompetenten Person heranzuwachsen

➤ Recht auf:

- Beachtung seiner Bedürfnisse
- Liebe, Stabilität und Beständigkeit
- Achtung seiner Bindungen, seines Willens, seiner Neigungen und Vorlieben
- Förderung

➤ Kindeswohlgefährdung liegt vor, wenn o.g. Rechte erheblich missachtet werden

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

**III. Beschränkung
elterlicher Sorge**

**(1) Gefährdung des
Kindeswohls**

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

- Verschulden der Eltern nicht erforderlich
 - Insbesondere kann eine Gefährdung des Kindeswohls nicht allein mit Defiziten der Eltern begründet werden
 - Bsp: Alkoholkonsum, psychische Erkrankung
 - Konkrete Feststellungen erforderlich, wie sich das elterliche Tun oder Unterlassen auf das Kind auswirkt
- Mangelnde Bereitschaft oder Fähigkeit der Eltern, die Gefahr abzuwenden, ist indes stets erforderlich
 - Vorrang der elterlichen Erziehung

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

– Rechtsfolgenkatalog des § 1666 III BGB nicht abschließend

– Anordnungen des Gerichts müssen

- konkret,
- geeignet und
- verhältnismäßig sein

– Denkbare Maßnahmen:

- Auflagen (Bericht ggü Jugendamt, Erziehungshilfe)
- Gerichtliches Ersetzen von Erklärungen der Eltern (Einwilligung in operativen Eingriff, Entbindung von der Schweigepflicht)
- Anweisungen (Näherungs- und Kontaktverbote, Ausweisung aus der Familienwohnung)
- (teilweise) Entziehung des Sorgerechts



Schwere

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

**III. Beschränkung
elterlicher Sorge**

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

Fall 1

Der 14-jährige Kurt lebt in einem Haushalt mit seiner Mutter und ihrem neuen Ehemann. Der Ehemann, mit dem Kurt nicht verwandt ist, misshandelt ihn körperlich und psychisch, indem er Kurt schlägt, ihn beschimpft und beleidigt. Kurts Mutter schreitet nicht ein.

Kurt ist zum mittlerweile vierten Mal von zu Hause weggerannt und hat sich in eine Einrichtung der Jugendhilfe begeben. Er beantragt beim Familiengericht die einstweilige Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts seiner Mutter, um vorerst in dieser Einrichtung bleiben zu können.

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

**III. Beschränkung
elterlicher Sorge**

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) **Maßnahmen**

(3) Verfahren

Fall 1

Der 14-jährige Kurt lebt in einem Haushalt mit seiner Mutter und ihrem neuen Ehemann. Der Ehemann, mit dem Kurt nicht verwandt ist, misshandelt ihn körperlich und psychisch, indem er Kurt schlägt, ihn beschimpft und beleidigt. Kurts Mutter schreitet nicht ein.

Kurt ist zum mittlerweile vierten Mal von zu Hause weggerannt und hat sich in eine Einrichtung der Jugendhilfe begeben. Er beantragt beim Familiengericht die einstweilige Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts seiner Mutter, um vorerst in dieser Einrichtung bleiben zu können.

Brandenburgisches OLG, Beschl. v. 7.2.2019 (13 UF 8/19):

auf Beschwerde der Mutter gegen einstweilige Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

- Aufenthaltsbestimmungsrecht war der Mutter zu entziehen

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

**III. Beschränkung
elterlicher Sorge**

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) **Maßnahmen**

(3) Verfahren

Fall 2

Mia ist 11 Jahre alt und zieht zusammen mit ihrer Mutter in das Haus des neuen Lebensgefährten der Mutter. Vor dem Einzug hatte der Lebensgefährte die Mutter davon in Kenntnis gesetzt, dass er vor einem Jahr wegen sexuellen Missbrauchs von Kindern zu einer Bewährungsstrafe verurteilt worden sei. Mit den Kindern habe er via Skype kommuniziert und sich Nacktbilder schicken lassen. Ein Gutachter habe eine narzisstische Persönlichkeitsstörung mit pädophiler Nebenströmung diagnostiziert. Im Rahmen seiner Bewährung sei ihm die Kontaktaufnahme zu Kindern über Internetplattformen untersagt worden. Mittlerweile habe er einen unbefristeten Arbeitsvertrag unterschrieben und nehme die Hilfe eines Psychologen in Anspruch.

Das Jugendamt nimmt Mia in Obhut und regt beim Familiengericht an, der Mutter das Aufenthaltsbestimmungsrecht zu entziehen. Der Lebensgefährte bietet an, aus dem Haus in eine nahegelegene Wohnung zu ziehen.

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. **Beschränkung
elterlicher Sorge**

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) **Maßnahmen**

(3) Verfahren

Fall 2

[...]

BGH, Beschl. v. 6.2.2019 (XII ZB 408/18):

auf Rechtsbeschwerde der Mutter gegen Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts

- Rechtsbeschwerde begründet: Entziehung des Aufenthaltsbestimmungsrechts mit der Folge der Trennung der Mutter vom Kind ist unverhältnismäßig

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) **Zuständigkeit**

b) Beteiligte

c) Einstweiliger Rechtsschutz

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

– Internationale Zuständigkeit (sofern Auslandsbezug)

➤ Ergibt sich aus Art. 8 ff. Brüssel IIa-VO [VO (EG) Nr. 2201/2003]

Art. 8 Brüssel IIa-VO Allgemeine Zuständigkeit

(1) Für Entscheidungen, die die elterliche Verantwortung betreffen, sind die Gerichte des Mitgliedstaats zuständig, in dem das Kind zum Zeitpunkt der Antragstellung seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

(2) [...]

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) **Zuständigkeit**

b) Beteiligte

c) Einstweiliger Rechtsschutz

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

– Internationale Zuständigkeit (sofern Auslandsbezug)

➤ Außerhalb der EU: Kinderschutzübereinkommen (KSÜ)

Art. 5 KSÜ

(1) Die Behörden, seien es Gerichte oder Verwaltungsbehörden, des Vertragsstaats, in dem das Kind seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat, sind zuständig, Maßnahmen zum Schutz der Person oder des Vermögens des Kindes zu treffen.

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) **Zuständigkeit**

b) Beteiligte

c) Einstweiliger
Rechtsschutz

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

– Sachliche Zuständigkeit: Familiengericht

§ 23b GVG [Famliengerichte]

(1) Bei den Amtsgerichten werden Abteilungen für Familiensachen (Famliengerichte) gebildet.

➤ Verweis in das Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) **Zuständigkeit**

b) Beteiligte

c) Einstweiliger
Rechtsschutz

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

– Sachliche Zuständigkeit: Familiengericht

§ 1 FamFG Anwendungsbereich

Dieses Gesetz gilt für das Verfahren in **Familiensachen** [...].

§ 111 FamFG Familiensachen

Familiensachen sind

1. Ehesachen,

2. **Kindschaftssachen**,

§ 151 FamFG Kindschaftssachen

Kindschaftssachen sind die dem Familiengericht zugewiesenen
Verfahren, die

1. **die elterliche Sorge**,

[...] betreffen.

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) Zuständigkeit

b) Beteiligte

c) Einstweiliger Rechtsschutz

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

– Örtliche Zuständigkeit

➤ Besonderheit: Zuständigkeitskonzentration

➤ Ist bereits eine Ehesache vor einem deutschen Gericht anhängig, so ist dieses Gericht auch ausschließlich zuständig für die Kindschaftssache

§ 152 FamFG Örtliche Zuständigkeit

(1) Während der Anhängigkeit einer Ehesache ist unter den deutschen Gerichten das Gericht, bei dem die Ehesache im ersten Rechtszug anhängig ist oder war, ausschließlich zuständig für Kindschaftssachen, sofern sie gemeinschaftliche Kinder der Ehegatten betreffen.

(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen **gewöhnlichen Aufenthalt** hat.

(3) [...]

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) Zuständigkeit

b) Beteiligte

c) Einstweiliger
Rechtsschutz

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

– Verfahrensbeteiligte:

– Eltern, §§ 7, 8 FamFG

– Pflegeeltern, §§ 161 I, 7 III FamFG

– Dem Kind nahestehende Verwandte, sofern sie als Vormund in
Rede stehen

– Kind

– Jugendamt, § 162 II 1 FamFG

– Verfahrensbeistand, §§ 7, 158 III 2 FamFG

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) Zuständigkeit

b) Beteiligte

c) **Einstweiliger Rechtsschutz**

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

- Kindschaftssachen nach §§ 1666, 1666a BGB setzen keinen verfahrenseinleitenden Antrag voraus
 - Einstweilige Anordnung kann deshalb von Amts wegen erlassen werden
 - Verpflichtung des Familiengerichts zur unverzüglichen Prüfung nach § 157 III FamFG
 - Anordnungsbedarf (+), wenn *summarische Prüfung* eine Kindeswohlgefährdung ergibt
 - Anordnungsgrund (+), wenn Zuwarten bis zur Entscheidung nicht ohne Eintritt erheblicher Nachteile für Kind möglich wäre

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) Zuständigkeit

b) Beteiligte

c) Einstweiliger Rechtsschutz

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

- Lediglich rechtsgestaltende Entscheidungen wie Entziehung des Sorgerechts haben keinen vollstreckbaren Inhalt
 - bestellter Vormund kann eigenen Titel auf Kindesherausgabe erwirken
- Bei konkreten Handlungen können diese – nach vorheriger Androhung – mit Ordnungsmitteln (Ordnungsgeld, Ordnungshaft, Gewaltanwendung) durchgesetzt werden
 - Selten effektiv, da zB Vollstreckung von Ordnungsgeldbeschlüssen lange dauert
 - Effektiver: Überwachung der Einhaltung von Auflagen (unangekündigte Besuche des Jugendamts)

I. Elterliche Sorge

II. Kindeswohl

III. Beschränkung elterlicher Sorge

(1) Gefährdung des
Kindeswohls

(2) Maßnahmen

(3) Verfahren

a) Zuständigkeit

b) Beteiligte

c) Einstweiliger
Rechtsschutz

d) Vollzug

e) Rechtsmittel

- Statthaft gegen Endentscheidungen des Familiengerichts ist die befristete Rechtsbeschwerde, §§ 58 I, 63, 64 FamFG, zum OLG
- Gegen Entscheidung der zweiten Instanz statthaft ist die Rechtsbeschwerde zum BGH, sofern das OLG diese zugelassen hat, § 70 FamFG



UNIVERSITÄT
LEIPZIG

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT!

Dr. Sven Loose

Institut für ausländisches und europäisches Privat- und Verfahrensrecht

Burgstraße 27

04109 Leipzig

E-Mail: sven.loose@uni-leipzig.de